

Antrag für den
Rat
am 11.11.2011

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

28.10.2011

Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb eines Jahres einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention für die Stadt Göttingen zu erarbeiten. Der Aktionsplan soll kommunale Handlungsfelder benennen, Bedarfe aufzeigen und nach Prioritäten geordnete Maßnahmen benennen, die in einem konkreten Zeitplan umzusetzen sind.
2. Es ist eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Verwaltung, des Behindertenbeirates und des Rates einzurichten, die die Erstellung des Aktionsplans begleitet. Sie konkretisiert den Auftrag, legt Aufgabenbeschreibungen fest und schlägt dem Oberbürgermeister die Festlegung von Verantwortlichkeiten vor. Externe Expertise wird zu dieser Arbeit herangezogen.
3. Es ist ein Ist-Soll-Vergleich hinsichtlich der Anforderungen der UN-Konvention vorzunehmen. Zur Erstellung dieser Bestandsaufnahme ist eine Anhörung der Betroffenen und ihrer Verbände durchzuführen.
4. Im Zusammenwirken von Verwaltung, Behindertenbeirat und Fachausschüssen soll ein längerfristiges Programm entwickelt werden, das die Dringlichkeit und Kosten der nötigen Verbesserungsmaßnahmen auflistet. Wo nötig sind ggf. Forderungen an Bund und Land zu erarbeiten und durchzusetzen.
5. Der kommunale Aktionsplan der Stadt wird mit dem des Landkreises abgestimmt.
6. Die Betroffenen und ihre Interessenverbände sind an dem gesamten Prozess weit reichend zu beteiligen. Die Verwaltung berichtet im Behindertenbeirat mindestens einmal jährlich über den jeweils aktuellen Entwicklungsstand der Umsetzung des Aktionsplans.
7. Die Verwaltung berichtet einmal jährlich rechtzeitig vor den Haushaltsverhandlungen im Rat der Stadt.

Bei der Erstellung des kommunalen Aktionsplans sind insbesondere folgende Handlungsfelder zu berücksichtigen:

Barrierefreiheit: Alle kommunalen und öffentlichen Einrichtungen (Schulen, KiTas, altes und neues Rathaus, andere Verwaltungsgebäude, Städtisches Museum, Schwimmbäder, Volkshochschule, Gebäude der stadteigenen Gesellschaften u.a.) sind auf ihre Barrierefreiheit hin zu überprüfen. Maßnahmen zur Schaffung von barrierearmen, kostengünstigen Lösungen sind nach Möglichkeit kurzfristig zu realisieren. Langfristige Maßnahmen zur vollständigen Schaffung von Barrierefreiheit sind in die

Investitionsplanung aufzunehmen. Die Internetpräsenz www.goettingen.de ist vollständig barrierefrei zu gestalten.

Öffentliche Dienstleistungen: Alle öffentlichen Dienstleistungen sind auf ihre Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen hin zu überprüfen. Insbesondere gilt dies für die Angebote der Stadtbibliothek, der Volkshochschule Göttingen, ggf. auch der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule.

Politische Beteiligung: Alle städtischen politischen Gremien sind darauf zu prüfen, ob Menschen mit Behinderungen in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen sind.

Teilhabe am Arbeitsmarkt: Die Potenziale behinderter Menschen müssen von der kommunalen Wirtschaft besser genutzt werden. In Zusammenarbeit mit Arbeitgeberverbänden, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der kommunalen Beschäftigungsförderung und den Behindertenwerkstätten sind Instrumentarien zu entwickeln, die den Anteil behinderter Menschen am Arbeitsmarkt erhöhen.

Begründung:

Am 21.12.2008 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beschlossen.

Darin heißt es: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Diese UN-Behindertenrechtskonvention muss nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern auch in den Kommunen umgesetzt werden. Mit einem kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention soll dies erreicht werden. Es handelt sich hierbei um eine Querschnittsaufgabe, die alle Lebensbereiche berührt. Statt Menschen mit Behinderungen auszugrenzen, sollen sie in allen Lebensbereichen integriert und ihre Potenziale wert geschätzt werden.

Was heute schon unter den gegebenen Bedingungen möglich ist, soll durch den kommunalen Aktionsplan festgestellt und umgesetzt werden. Weiterführende notwendige Maßnahmen sollen erarbeitet und die zu erwartende Umsetzungskosten ermittelt werden. Hindernisse bei der Umsetzung müssen benannt und abgebaut werden. Für die Aufgaben auf Bundes- und Landesebene sind Strukturen zu stärken und ggf. neu zu schaffen, die dem Thema dort deutlich mehr Nachdruck verleihen.

Der kommunale Aktionsplan soll in enger Abstimmung mit dem Behindertenbeirat, den Vereinen, Verbänden und Organisationen der Betroffenen erarbeitet werden. VertreterInnen der örtlichen Wirtschaft sollen einbezogen werden. In den Unternehmen müssen die Potenziale behinderter Menschen weit besser genutzt werden als bisher.